

Referent Roux: Auch mit dieser Paragraphe hat sich die Deputation einverstanden und hat in ihrem Berichte hervorgehoben, daß hierin zugleich ein Schutz liege, wenn der Richter vielleicht nicht sachgemäß bei dem Verfahren zu Werke gehe. Freilich hat sich die Deputation auch nicht verhehlen können, daß die Ausführung dieser gesetzlichen Disposition wohl vielleicht auch Interlokute zur Folge haben könne, wenn der höhere Richter die Ueberzeugung fasse, es sei wirklich bei dem Verfahren erster Instanz ein Fehler vorgekommen und derselbe zu verbessern.

Die Frage des Präsidenten: Wird diese Paragraphe angenommen? erhält einstimmige Bejahung.

Die §. 37. lautet so:

„(Vollstreckung der Entscheidung.) Bei Vollstreckung der Entscheidung sind die allgemeinen Vorschriften zu befolgen. Es hat jedoch das Gericht a) den Schuldbetrag festzustellen, auch wenn eine Berechnung desselben beim Anbringen des Vollstreckungsgesuchs nicht übergeben worden ist, und b) dem Verurtheilten zur Befriedigung des obsiegenden Theils nur eine acht-tägige Frist einzuräumen.“

Auch hier hat die Deputation einen abweichenden Antrag nicht gestellt, und der Präsident kann sofort zur Frage übergehen: Wird §. 37. unverändert angenommen? Die Kammer bejaht dies einstimmig.

§. 38. lautet:

„(Stempelabgabe.) a) Bis zur Ertheilung des Bescheids oder Abschließung eines Vergleichs, welcher die Entscheidung entbehrlich macht, sind alle Verfügungen des Gerichts und etwaige Eingaben der Parteien stempelfrei. b) Wegen der Entscheidung oder des Vergleichs selbst ist bei Gegenständen, die nicht über 10 Thlr. betragen, eine Stempelabgabe ebenfalls nicht zu erheben; bei solchen aber, deren Werth mehr als 10 Thlr., jedoch nicht über 20 Thlr. beträgt, 2 Gr. Stempelimpost zu entrichten. c) Diejenigen Verfügungen und Eingaben, welche durch angewendete Rechtsmittel und durch das Vollstreckungsverfahren veranlaßt werden, sind den für geringfügige Rechtsachen überhaupt festgesetzten Stempelabgaben unterworfen.“

Mit der in der §. 38. ausgesprochenen Ermäßigung der Stempelabgabe hat sich die Deputation nicht nur zu conformiren, sondern aus denselben Rücksichten, welche die Vorschriften im Entwurfe hervorriefen, und in Erwägung, daß das Exekutionsverfahren und Appellation-Entscheidungen zwar bisweilen, doch gewiß nicht oft, bloß frivol und böswilligen Anlaß haben, annoch eine Extension dahin zu beantragen, daß im Sake c. verordnet werde: „c. Für die Eingaben und Expeditionen wegen Vollstreckung des Erkenntnisses sind — 2 Gr. —, und für sämtliche Schriften bei angewendeten Appellationen, einschließlich der Entscheidung, — 4 Gr. — Stempel- Impost zu verwenden.“

Referent Roux fügt noch die Bemerkung hinzu, daß die Deputation in ihrem Gutachten zugleich die Erläuterung gegeben, daß die unter b. und c. gedachten Sätze „von beiden Parteien zusammen“ zu verstehen sein.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Man hat sich um deswillen bewogen gefunden, den Punct c. so zu fassen, wie er im Entwurfe enthalten ist, weil man annahm, daß die Sache dann, wenn sie bis zum Bescheid gekommen sei, die Begünsti-

gung nicht mehr verdiene, deren sie sich bis dahin zu erfreuen hatte.

Abg. Wieland: Bei dem Punct b. ist mir ein Zweifel beigegangen. Es wird oft der Fall sein, daß bei Vergleich-Abschlüssen zugleich Quittung geleistet wird über das bewilligte Quantum. Nun bestimmt das Erläuterungsmandat zu dem Stempelgesetze, daß bei Forderungen, die unter 5 Thlr. sind, kein Stempel erforderlich sei, bei Forderungen über 5 Thlr. derselbe nach bestimmten Sätzen zu entrichten sei. Es würde also die Frage entstehen, ob bei Forderungen, die über 5 Thlr. bis 10 Thlr. und darüber gehen, auch der Stempelansatz liquidirt werden müsse.

Referent Roux: Ich habe dafür gehalten, daß dieses Gesetz dem Stempelmandate derogire, und daher bei der im Termine mit dem Vergleiche verbundene Quittung über das sofort erlegte Vergleichsquantum ein besonderer Quittungstempel nicht erforderlich sei.

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint dies doch zweifelhaft; denn so würde der besser wegkommen, der in dem Termine bezahlte, als der, welcher nach der Entscheidung bezahlt. Mir scheint durch die vorliegende Bestimmung das Stempelmandat nicht derogirt zu werden.

Abg. Atenstädt: So allgemein, glaube ich, kann man die Sache nicht nehmen, als sie von dem Abgeordneten genommen worden ist. Das Stempelmandat verlangt den Quittungstempel nur für ein Kapital, sei es zinsbar oder unverzinsbar. Wird solches eingeklagt und bezahlt, so hätte der Stempelbetrag bezahlt werden müssen, auch wenn die Sache nicht vor Gericht gekommen wäre. Bei andern Gegenständen, welche in diesen Prozeß fallen, wie Handwerksrechnungen, Auszugsforderungen, ist nach dem Stempelmandat der Quittungstempel nicht zu erheben.

Secr. Richter: Nach der Aeußerung des Referenten und des Abgeordneten, der jetzt gesprochen hat, muß ich abnehmen, daß zweierlei Meinungen vorhanden sind. Ich schließe mich der Meinung des Abg. Atenstädt an, welche dahin geht, der Quittungstempel müsse erhoben werden, wie das Stempelmandat festsetzt und bestimmt. Ich sehe keinen Grund ein, warum man Forderungen bis zu 20 Thlr., sobald sie zur Zahlung kommen und Quittung darüber geleistet wird, von der Bestimmung des Stempelmandats ausnehmen will. Aus diesem Grunde habe ich auch die vorliegende Bestimmung nicht anders verstanden, als daß der Quittungstempel nicht inbegriffen sei.

Abg. Sachße: Ich finde gar nichts Zweifelhafes in dieser Stelle, denn die Quittung ist nicht Gegenstand des Prozesses. Wenn von der Quittung die Rede ist, so ist der Prozeß bereits beendet. Der Abschnitt unter b. hat lediglich den Vergleich zum Gegenstand, also giebt er nicht Anlaß zu einem Zweifel. Der Fall, daß die Quittung ganz zufällig gleich in demselben Termine geschieht, ändert die Sache nicht.

Abg. Eisenstück: Auch ich muß der Ansicht des Abg. Atenstädt beipflichten, und zwar aus dem einfachen Grunde,